

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	-------------------------------

**Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2022 und 2023
Feststellung der Kostenüber- und unterdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2022/2023,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2022/2023,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) - Beratung und Beschlussfassung**

Die Stadt Markdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 14.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 2,15 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,50 € je m² abflussrelevanter Fläche.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation ist die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 167.613,00 €, der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2019 zum Ausgleich eingestellt (siehe entsprechende Anlage 7).

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13.02.2013 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Das bereinigte Rechnungsergebnis im Jahr 2019 zeigt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 167.613,00 € im Schmutzwasserbereich.

Der Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich steht eine Kostenunterdeckung im Niederschlagswasserbereich gegenüber:

2019	
Kanal SW	167.613,00 €
Kanal NW	- 146.328,00 €

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Insgesamt sind im Ausgleichszeitraum 2019 Kostenüberdeckungen mit summarisch rd. 167 T€ entstanden. Aus

Sicht der Verwaltung sind die Kostenunterdeckungen (bis 2019) rechtssicher nicht ausgleichsfähig, so dass in die Kalkulation lediglich die Kostenüberdeckung des Jahres 2019 einfließt und damit den kalkulierten Gebührensatz für die nächsten zwei Jahre stabil bleibt. Ab dem Jahr 2020 können aufgrund den zwischenzeitlich vorliegenden umfassenden Kalkulationen sowohl Kostenüber- als auch Kostenunterdeckungen voll eingesetzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt liegt mit der Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022/2023 sieht eine getrennte Abwassergebühr von 2,15 €/m³ Schmutzwasser und 0,58 €/m² versiegelter Flächen vor.

Damit findet insbesondere eine Gebührenanpassung im Bereich der Niederschlagswassergebühr statt. Grund hierfür ist ein höherer Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine differenzierte Aufteilung der Kosten beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Gegebenheiten.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 – 2,5%
Kläranlage	2,5 – 4 %
Pumpen	5 – 7 %
Pumpwerke	8 – 9%
Lagerbehälter	7 – 10 %
Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 4 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022 und 2023 ergibt sich aus der Anlage (Anlage *).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2021 zu.
2. Die Stadt Markdorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühren den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
5. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt.

aus dem kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen 25,0 %

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen 13,5 %

Regenwasseranlagen 50,0 %
Kläranlagen 5,0 %

Regenwasseranlagen 27,0 %
Kläranlagen 1,2 %

6. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum für 2022 – 2023 wird zugestimmt.
7. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2019 (entsprechend der Anlage 7) wird zum Ausgleich gestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 2,15 € pro m³.
- Niederschlagswassergebühr 0,58 € /m²

Bei diesen Gebührenansätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

9. Der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der Anlage zuzustimmen.

GEB-Endfassung ABW Markdorf 2022-2023

Abwasserab2022